



Sauerlandair e.V.
Burkhard Schulte
Schörenbergstraße 20
59939 Olsberg

Gmund, 17.09.2015 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf
den Start- und Landeflächen "Wenholthausen", 59889 Eslohe**

Erweiterung der Flugbetriebsflächen - "Wenholthausen-West"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Sauerlandair e.V. vom 01.06.2015 die Erlaubnis „Wenholthausen“ des DHV vom 21.02.1996 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Wenholthausen“, in 59889 Eslohe vom 21.02.1996 wird hinsichtlich der Flurstücke erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 14, Flstnr. 5 (Startplatz West, neu) sowie die Flstnr. 14/22 (Hauptstartplatz Südwest) und 13/41 (Landungen), Gemarkung Wenholthausen
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für den Antragsteller und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Beschreibung des Geländes:

- Bezeichnung: Wenholthausen
- Lage: Start- und Landeflächen:
Gemarkung Wenholthausen,
Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis

• Flugbetriebsflächen:

Startplatz 1 Bezeichnung: „Startplatz S/SW“
(Hauptstartplatz)
Koordinaten: N 51°18'10.21" O 8°11'23.02"
Flurnr. 14, Flurst. 22
Höhe: 571 m
Höhendifferenz: 331 m
Startrichtung: S/SW
Fluggeräte: GS / HG
Eignung: mind. A-Schein

Startplatz 2 Bezeichnung: „Startplatz West“
Koordinaten: N51°18'16,35" E08°10'21,53"
Flurnr. 6, Flurst. 21 - 23, 11 – 20, 51 - 55
Höhe: 524 m
Höhendifferenz: 244 m
Startrichtung: W/SW
Fluggeräte: .GS
Eignung: mind. A-Schein, Doppelsitzer

Landeplatz Bezeichnung: „Wenholthausen Landeplatz“
Koordinaten: N 51°17'33.55" O 8°10'32.42"
Flurnr. 13/41
Höhe: 280 m
Fluggeräte: GS/HG

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

Startplatz S/SW:

1. Gleitsegelstarts bedürfen der speziellen Erlaubnis und Einweisung des vom DHV beauftragten Luftaufsichtsberechtigten. Gleitsegelpiloten sind auf die örtlichen Gefahren, insbesondere auf den erforderlichen Mindestgleitwinkel, hinzuweisen.
2. Die Startfläche befindet sich in einer Waldschneise. Starts sind nur bei Wind aus 190° bis 230° zulässig.
3. Flüge für Ausbildungszwecke sind nicht gestattet.
4. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen wurde im Gestattungsvertrag vom 31.03.1984 zwischen der Flurbereinigung Calle und dem Verein Sauerlandair e.V. geregelt. Die Vereinbarungen sind einzuhalten. Das Verbot aus § 2 Ziffer 4 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Homert“ hinsichtlich des

Führens und Abstellens von Motorfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege ist zu beachten.

Startplatz West:

1. Starts dürfen nur bei eindeutigem Vorwind aus westlicher Richtung durchgeführt werden. Die Witterungsverhältnisse müssen das sichere Überfliegen der unterhalb befindlichen Bäume ermöglichen.
2. Bei Turbulenzgefahr in der Schneise (z.B. durch Seitenwind) dürfen keine Starts erfolgen.
3. Alle Piloten sind vor dem ersten Flug in die Auflagen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG und in die Besonderheiten des Startplatzes hinzuweisen.
4. Der Abflug zum Landeplatz hat rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.
5. Ausbildungsflugbetrieb ist nicht zulässig.
6. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange darf der Startplatz West nur in der Zeit vom 15.08. bis zum 31.10. eines Jahres genutzt werden. Flugbetrieb ist nur während der Tagesstunden und außerhalb der Morgen- und Abenddämmerung zulässig.
7. Es dürfen keine motorbetriebenen Fluggeräte genutzt werden.
8. Am Start- und Landeplatz sind keinerlei Geländeänderungen (Bodenauf- oder abtrag, Planierung oder Nivellierung von Flächen) oder Flächenbefestigungen zulässig. Der Startplatz darf lediglich regelmäßig gemäht werden.
9. Die Aufstellung von Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen (z.B. Rampen, Schutzhütten, mobile Toiletten/Dixi-Toiletten, Lager- /Geräteschuppen, Wohnwagen) sowie Freizeiteinrichtungen (fest montierte Bänke und Tische, Grill- /Feuerstellen, etc.) ist unzulässig. Diese Regelung betrifft nicht die Aufstellung einer für den Flugbetrieb erforderlichen Windfahne.
10. Der Startplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen angefahren werden. Er darf ausschließlich zu Fuß über die vorhandenen Holzabfuhrwege erreicht werden.
11. Die Durchführung von Veranstaltungen, welche über den normalen Flugbetrieb hinausgehen oder welche Publikum anziehen (Wettbewerbe, Tag der offenen Tür usw.), ist nicht zulässig.
12. Die Untere Landschaftsbehörde ist am Jahresende durch den Geländehalter über den stattgefundenen Flugbetrieb schriftlich zu informieren (Zahl der Flugtage, jeweilige Dauer des Flugbetriebs, Anzahl der Starts pro Flugtag).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Die Außenstart- und -landeierlaubnis „Wenholthausen“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 21.02.1996 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 01.06.2015 beantragte der Verein Sauerlandair e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeierlaubnis um den Startplatz West.

Die neue Startfläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Eslohe und ist dort als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zudem war für die dauerhafte Nutzung des Geländes als Startplatz eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich. Diese wurde vom Verein bereits im Jahr 2014 beantragt und wurde durch die Forstbehörde mit Bescheid vom 15.08.2014 erteilt.

Aufgrund der Lage der Flächen im Landschaftsschutzgebiet wurden von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 10.04.2014 zunächst erhebliche landschaftsrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Es folgten mehrere Gespräche mit dem Antragsteller und der Unteren Landschaftsbehörde. Es wurde vereinbart, dass die Auswirkungen des geplanten Flugbetriebs auf die Schutzziele des Landschaftsplans im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens geklärt werden. Die Artenschutzprüfung wurde durch das Büro Forst & Landschaft, Dr. Berthold Mertens, durchgeführt. Nach Vorlage des Gutachtens wurde die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 25.06.2015 erneut um Stellungnahme gebeten. Aufgrund des Gutachtens wurde die

erforderliche Genehmigung mit Auflagen mit Schreiben vom 25.08.2015 erteilt. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV im Rahmen eines Ortstermins festgestellt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



